



Antrag auf Befreiung

Gemäß § 4 Steiermärkisches Hundabgabegesetz 2013

Personenbezogene Daten (Hundehalter/in)	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer:	
Tierbezogene Daten	
Name des Hundes	
Hunderasse	
Die Anerkennung eines Befreiungsrundes ist bis spätestens 28.2. zu beantragen.	
Angabe des Befreiungsgrundes (z.B. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals, Blindenhunde, ...)	
Nachweis, Bescheinigung	

Datum

Unterschrift

§ 4 Abgabenbefreiung

Der Abgabe unterliegt nicht das Halten von:

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. Diensthunden des beeideten Forst und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl, speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
3. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.
- 5.